

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) (Eingang 01.07.2024)		
	Raumordnung	<p>Mit der vorliegenden Planung soll ein Wohnbaugebiet mit 2,97 ha am südlichen Ortsrand der Gemeinde Hemmingen entstehen. Von diesem Gebiet sind 1,4 ha entwickelt und ca. 1,6 ha nicht entwickelt. Das nach § 13b BauGB eingeleitete Bebauungsplanverfahren soll in Folge der Aufhebung nunmehr im ergänzenden Verfahren nach § 215 a BauGB abgeschlossen werden.</p> <p>Eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine Umweltprüfung fanden statt und liegen den vorgelegten Unterlagen bei. Insgesamt sind danach keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.</p> <p>Die Begründung zur Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB und die Auseinandersetzung mit PS 2.4.2 (Z) Regionalplan begegnen weiterhin Bedenken. Insoweit ist die Begründung noch zu ergänzen. Inhaltlich verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2024. In den Unterlagen finden sich weiterhin keine nachvollziehbaren Angaben zum ermittelten Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Belegungsdichte.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Aufgrund dessen, dass es sich vorliegend in einem Umfang von 1,6 ha um eine Flächenneuausweisung handelt, der Bebauungsplan also nicht aus</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bedenken sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten (s. nachfolgendes).</p> <p>Das vorliegende Gebiet ist in Teilen aus dem FNP entwickelt. Die Gemeinde ist stets bestrebt, den Wohnflächenbedarf vorrangig flächensparend durch Innenentwicklung und Nachverdichtung zu schaffen. Durch diese Bemühungen konnten in den letzten Jahren zahlreichen Baulücken einer Nutzung zugeführt werden. Dies hatte zur Folge, dass derzeit nur noch wenige Baulücken vorhanden sind (ca. 45 - 55 Wohnbauplätze). Diese befinden sich vollständig in Privateigentum.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll der geplante Bedarf an Wohnbauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung geprüft werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass es sich vorliegend um eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen handelt. Der Nachweis des Bedarfs soll sich an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise orientieren.</p> <p>Unmittelbare Anwendung finden die Hinweise zwar nur im Rahmen der Prüfung genehmigungspflichtiger Bauleitpläne durch die Genehmigungsbehörde. Dennoch empfehlen wir, die Hinweise in anderen Bauleitplanverfahren entsprechend anzuwenden und die Hinweise in diesen Fällen vornehmlich als Prüfungshilfe oder -anleitung zu verstehen.</p> <p>Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass es sich bei der Gemeinde Hemmingen um eine Gemeinde handelt, die nach PS 2.4.2 (Z) Regionalplan als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt ist. Nach PS 2.4.0.5 (Z) Regionalplan sind Wohnbauflächen in diesen Gemeinden nur im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig. Nach Abs. 2 können in begründeten Fällen auf Nachweis zusätzlich Wohnbauflächen zugelassen werden, wenn ein hoher Einpendlerüberschuss, ein Geburtenüberschuss oder andere konkrete örtliche Besonderheiten bestehen oder nachgewiesen werden können. Im Rahmen der Darlegung des Bedarfs – orientiert an den Plausibilitätshinweisen – weisen wir darauf hin, dass Wanderungsgewinne bei der Bedarfsermittlung nicht mitberücksichtigt werden.</p> <p>Weiter verweisen wir an dieser Stelle auf PS 2.4.0.5.1 (G) Regionalplan, wonach als Orientierungswert ein Zuwachs von 1% der Wohneinheiten je fünf Jahre zugrunde gelegt wird.</p> <p>Die Unterlagen wurden im Rahmen der Begründung dahingehend ergänzt, dass die noch vorhandenen Bauflächenpotentiale im Flächennutzungsplan</p>	<p>Neben den wenigen Baulücken ist lediglich eine größere Innentwicklungsfläche im Bahnhofsbereich vorhanden (ca. 2,5 ha inklusive Bestandsbebauung). Um die Flächenpotentiale dieser innerörtlichen Brachfläche zu aktivieren hat die Gemeinde an dem Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ teilgenommen und zwischenzeitlich den Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm gestellt. Es hat sich jedoch auch hier gezeigt, dass dieses Flächenpotential nicht kurzfristig verfügbar sein wird, sondern von einem Zeitraum von 10 – 15 Jahren auszugehen sein wird.</p> <p>Die Anstrengungen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung sind an einem Punkt angelangt, ab dem nicht mehr zu erwarten ist, dass durch diese der aktuelle Bedarf noch gedeckt werden kann.</p> <p>Eine zeitnahe Realisierung der Wohnbauflächen Hem 3 und Hem 5 ist nicht realistisch, weil derzeit bei den Eigentümern dieser Flächen keinerlei Interesse an einer zeitnahen Umsetzung besteht. Diese Bauflächen können somit auch nicht zur Deckung des Bedarfs genutzt werden.</p> <p>Die Fortschreibung des FNP ist 2005 genehmigt worden. Der Zielhorizont des FNP</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>derzeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht aktivierbar sind. Gleichwohl sollte hier eine Darstellung der Mobilisierungsstrategie der Gemeinde zur Aktivierung der Potenziale vorgelegt werden (vgl. Ziff. 1.2.4 der Plausibilitätshinweise). Sollten diese Flächen weiterhin nicht verfügbar sein, kommt ggf. auch ein Flächentausch, bei dem auf diese Flächen verzichtet wird und gleichzeitig die bislang nicht als Wohnbauflächen dargestellte Flächen in Anspruch genommen werden, in Betracht.</p>	<p>ist seit 2020 erreicht. Allein auf Grundlage der Vorgaben des Regionalplans (1 % Zuwachs der Wohneinheiten, Bruttowohndichte 55 EW/ha) wären für den Zeitraum des Erreichens des Zielhorizont des FNP bis vermutlichen In-Kraft Tretens des Bebauungsplans 2025 ca. 1,45 ha Wohnbauflächenbedarf zu verzeichnen. Dies deckt sich nahezu mit der Flächengröße, die das aktuelle Plangebiet über das im Flächennutzungsplan dargestellte Gebiet hinaus geht.</p> <p>Es besteht weiterhin ein großer Bedarf an Wohnraum, der wie dargelegt, allein über den Bestand nicht bereit zu stellen ist. Durch die geringe Größe des Plangebiets werden der Landwirtschaft nur in geringem Umfang Bodenflächen entzogen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die vorangegangenen Ausführungen zum Flächenbedarf ergänzt. Die Bedenken sind somit als ausgeräumt zu betrachten.</p> <p>Das zusätzliche Wohnbauflächenpotential von ca. 1,6 ha wird ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung berücksichtigt werden.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	Anmerkung	Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
	Hinweis	<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das RPS wird am weiteren Verfahren beteiligt und erhält im Zuge der Ergebnismitteilung Mitteilung über das Abwägungsergebnis.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

2.	<p>Verband Region Stuttgart (VRS) (Eingang 26.06.2024)</p>	<p>In unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom Juni 2023 haben wir darauf hingewiesen, dass der Planung zum jetzigen Zeitpunkt Ziele der Regionalplanung entgegen stehen und daher Bedenken bestehen. Es wurde dargelegt, dass eine umfassende Bedarfsbegründung im weiteren Verfahren vorzulegen sei.</p> <p>Die Begründung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und der Bedarf verbal anhand der Nachfragen Hemminger Bürger – und nicht wie bisher auch von Anfragen von außerhalb begründet. Außerdem wurde auf die geringe Anzahl an verfügbaren Baulücken sowie auf die Versuche der Aktivierung der Baulücken durch die Teilnahme am Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ hingewiesen. Konkrete Zahlen wurden jedoch nicht genannt, so dass hier keine Nachvollziehbarkeit möglich ist.</p> <p>Außerdem wurde weiterhin keine quantifizierbare Bedarfsbegründung anhand konkreter Zahlen der örtlichen Nachfragen oder der demografischen Entwicklung (Geburtensaldo, Vergleich Bauherr*innen / Hochbetagte, Pendlersalden, etc.) dargelegt.</p> <p>Daher bestehen weiterhin Bedenken bezüglich der neu entstehenden Wohnbauflächen von rund 1,6 ha.</p> <p>Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme vom 15. Juni 2023 verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten (s. nachfolgendes).</p> <p>Die Gemeinde ist stets bestrebt, den Wohnflächenbedarf vorrangig flächensparend durch Innenentwicklung und Nachverdichtung zu schaffen. Durch dies Bemühungen konnten in den letzten Jahren zahlreichen Baulücken einer Nutzung zugeführt werden. Dies hatte zur Folge, dass derzeit nur noch wenige Baulücken vorhanden sind (ca. 45 - 55 Wohnbauplätze). Diese befinden sich vollständig in Privateigentum.</p> <p>Neben den wenigen Baulücken ist lediglich eine größere Innentwicklungsfläche im Bahnhofsbereich vorhanden (ca. 2,5 ha inklusive Bestandsbebauung). Um die Flächenpotentiale dieser innerörtlichen Brachfläche zu aktivieren hat die Gemeinde an dem Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ teilgenommen und zwischenzeitlich den Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm gestellt. Es hat sich jedoch auch hier gezeigt, dass dieses Flächenpotential nicht kurzfristig verfügbar sein wird, sondern von einem Zeitraum von 10 – 15 Jahren auszugehen sein wird.</p>
-----------	---	---	--

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Anstrengungen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung sind an einem Punkt angelangt, ab dem nicht mehr zu erwarten ist, dass durch diese der aktuelle Bedarf noch gedeckt werden kann.

Eine zeitnahe Realisierung der Wohnbauflächen Hem 3 und Hem 5 ist nicht realistisch, weil derzeit bei den Eigentümern dieser Flächen keinerlei Interesse an einer zeitnahen Umsetzung besteht. Diese Bauflächen können somit auch nicht zur Deckung des Bedarfs genutzt werden.

Die Fortschreibung des FNP ist 2005 genehmigt worden. Der Zielhorizont des FNP ist seit 2020 erreicht. Allein auf Grundlage der Vorgaben des Regionalplans (1 % Zuwachs der Wohneinheiten, Bruttowohndichte 55 EW/ha) wären für den Zeitraum des Erreichens des Zielhorizont des FNP bis vermutlichen In-Kraft-Tretens des Bebauungsplans 2025 ca. 1,45 ha Wohnbauflächenbedarf zu verzeichnen. Dies deckt sich nahezu mit der Flächengröße, die das aktuelle Plangebiet über das im Flächennutzungsplan dargestellte Gebiet hinaus geht.

Es besteht weiterhin ein großer Bedarf an Wohnraum, der wie dargelegt, allein über den Bestand nicht bereit zu stellen ist. Durch die geringe Größe des Plangebiets

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

werden der Landwirtschaft nur in geringem Umfang Bodenflächen entzogen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die vorangegangenen Ausführungen zum Flächenbedarf ergänzt. Die Bedenken sind somit als ausgeräumt zu betrachten.

Das zusätzliche Wohnbauflächenpotential von ca. 1,6 ha wird ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung berücksichtigt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

3.	Landratsamt (LRA) Ludwigsburg (Eingang 03.07.2024)		
	I. Bauordnungsrecht	Die Löschwasserversorgung des geplanten Baugebietes gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird vorausgesetzt.	Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.
	II. Naturschutz Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzgebote:	<p>Bitte überprüfen Sie die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Umweltbericht. Unseres Erachtens erfolgte keine Bewertung und Anrechnung der geplanten extensiven Dachbegrünung für das Schutzgut Boden.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Überprüfung, ob der als Ausgleichsmaßnahme geplante Eichen-Sekundärwald bei den bestehenden Bodeneigenschaften (Gesamtbewertung 3,67) dort standortgerecht ist, oder ob nicht doch eine Buchenwaldgesellschaft die Schlusswaldgesellschaft bildet. Ansonsten könnte der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, wo die Rotbuche nur untergeordnet beigemischt ist, die Zielwaldgesellschaft bilden.</p> <p>Soweit nicht bereits geschehen, ist noch im laufenden Verfahren eine Aufforstungsgenehmigung beim Fachbereich Wald des Landratsamts Ludwigsburg zu beantragen, damit die geplante Anlage und Entwicklung des Waldes auch realisierbar sind und als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden kann.</p> <p>Die im Umweltbericht dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vor Satzungsbeschluss bzw. Genehmigung des Bebauungsplans zu sichern. Es muss erkennbar sein, dass die Maßnahmen</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen. Die extensive Dachbegrünung war noch nicht in die Bilanzierung eingestellt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde dem entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Da die Buche eine Schattenbaumart ist, scheidet diese auf Freiflächenpflanzungen aus. Im angrenzenden bestehenden Wald leiden die Buchen stark unter Trockenschäden und sind Großteils bereits abgestorben. Daher wird der gewählten Wald-Biototyp „Eichen-Sekundärwald“ beibehalten. Eine Abstimmung zur Baumartenzusammensetzung für die Neupflanzung hat bereits mit der zuständigen Forstrevierleitung stattgefunden.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Antrag wurde gestellt und ist zwischenzeitlich genehmigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen sind gesichert. Die Artenschutzmaßnahmen werden auf</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>vollzogen werden können, und die Gemeinde Hemmingen dafür die Verfügungsgewalt über die zugrunde liegenden Flurstücke besitzt. Die Vermeidung und der Ausgleich der bau- und anlagebedingt zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter müssen in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt werden können.</p>	<p>öffentlichen Flächen umgesetzt, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstungsflächen) sind durch einen langfristigen Pachtvertrag mit Erwerbsvereinbarung gesichert.</p>
<p>Artenschutz:</p>		<p>Wenn die diesjährigen Erhebungen eine Betroffenheit der Feldlerche bestätigen, ist diese bzw. sind die daraus resultierenden CEF- Maßnahmen im Textteil des Bebauungsplans, entweder über entsprechende Festsetzungen oder in den Hinweisen, unter Bezugnahme auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben, gemäß § 44 BNatSchG, abzuhandeln. Es muss erkennbar sein, dass der besondere Artenschutz dem Vollzug des Bebauungsplans nicht im Wege steht, also der Konflikt gelöst ist, oder es müssen zumindest klare Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die vor der Baugebietserschließung und Bebauung realisierbar sind.</p> <p>Sollten durch die Ausweisung des Baugebiets Feldlerchen betroffen sein, kann je nach Verfahrensstand zum Bebauungsplan und unter Beachtung der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerchen, frühestens Anfang September 2024 mit Erschließungsarbeiten begonnen werden. Jedoch muss die erforderliche CEF- Maßnahme ab Anfang März 2025 voll funktionsfähig sein, wenn die vorgenannten Arbeiten im Zeitraum 2024 / 2025 umgesetzt werden sollen.</p> <p>Das für die Buntbrache, als Ausgleich für die beeinträchtigten Feldlerchenreviere, vorgeschlagene Flurstück 2944, Gemarkung Hemmingen, ist bereits mit einer Buntbrache aus dem Bebauungsplan „Hälde“ aus dem Jahr 2014 belegt. Die Anlage einer weiteren Buntbrache auf demselben Flurstück wird äußerst kritisch gesehen, sodass hier ein alternatives Flurstück zu suchen ist.</p> <p>Weiterhin sollten, als wichtige, den Artenschutz unterstützende Maßnahmen, Vorkehrungen gegen Vogelschlag, zumindest für die an der Peripherie</p>	<p>Kenntnisnahme. Die notwendigen CEF – Maßnahmen (Artenschutzmaßnahmen) sind in den entsprechenden Fachgutachten, dem Umweltbericht und der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Die Lösung des Konflikts ist somit dargelegt. Die planexternen Artenschutzmaßnahmen werden auf öffentlichen Flächen umgesetzt. Die Maßnahmen sind somit gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird bei Terminierung des Start der Erschließungsmaßnahmen beachtet.</p> <p>Die CEF-Maßnahme wird beibehalten. Die Maßnahmen war mit dem LRA im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt. Nach weiteren Abstimmungen mit dem LRA hat dieses bestätigt, dass die Maßnahme geeignet ist.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Aufgrund der geplanten Bebauung durch</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		zur freien Landschaft und zur geplanten Ortsrandeingrünung liegenden Gebäudefronten, und die von Kleintieren passierbaren Einfriedungen verbindlich festgesetzt werden.	maßstäbliche Wohngebäude, wird der Hinweis weiterhin als ausreichend erachtet. Es sind im vorliegenden Fall auch keine Gegebenheiten ersichtlich, aufgrund deren die Aufnahme einer solchen Festsetzung erforderlich wäre. Weitergehende Anforderungen können darüber hinaus bei Bedarf von der Genehmigungsbehörde auch noch im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ergehen.
	Ortsrandeingrünung:	Für die geplante Ortsrandeingrünung sollten lediglich standortheimische, blütenreiche und zahlreiche sperrige Straucharten Verwendung finden, bzw. sollte die Anzahl an Bäumen deutlich begrenzt bleiben. Wenn die Sträucher ansonsten vollständig von Baumkronen überschirmt werden, kann dies den ökologischen Wert der Hecke einschränken, da sich typische Heckenbrüter, wie Bluthänfling oder Dorngrasmücke, nicht ansiedeln.	Kenntnisnahme. Bei der Eingrünung wird sowohl der Aspekt des Landschaftsbildes durch die Pflanzung hochstämmiger Laubbäume am östlichen Gebietsrand, sowie die Durchgrünung des Gebiets über hochstämmige Laubbäume auf öffentlichen Flächen berücksichtigt, als auch der Aspekt der Pflanzung von Sträuchern am südlichen Gebietsrand. Eine Überschirmung mit Bäumen ist am südlichen Rand nicht geplant.
	III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer	Die Entwässerung wurde bereits mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abgestimmt und ein Antrag wasserrechtliche Erlaubnis gestellt. Daher sind keine weiteren Hinweise und Anmerkungen erforderlich.	Kenntnisnahme.
	Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz	Redaktioneller Hinweis: Wir bitten im Textteil unter III. Hinweise in Ziffer 12 den vorletzten Satz richtig zu stellen: „Trotz Lage des Baugebiets ... anstehenden Oberen Muschelkalk, <u>ist</u> der Bau und Betrieb von Erdwärmesonden zur Nutzung regenerativer Energien grundsätzlich möglich.“	Die Anregung wird aufgenommen. Der Hinweis wird dem entsprechend redaktionell korrigiert.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

	<p>Starkregen</p>	<p>Der geplante Erdwall zur Zurückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen und die Mulden zur Zwischenspeicherung des im Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers wurden bereits mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abgestimmt. Für den Erdwall wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt.</p> <p>Von einer Doppelnutzung der Mulden als Spielplatz/Spielbereich raten wir dringend ab, da insbesondere für Kinder bereits ab sehr niedrigen Wasserständen die Gefahr des Ertrinkens besteht und die Mulden sich im Starkregenfall schnell füllen können. Auch sollten Einbauten vermieden werden, da diese das Rückhaltevolumen verringern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Bei der Gestaltung der Flächen wird sowohl der Aspekt der Sicherheit für Menschen, auch Kindern, als auch der Schaffung des notwendigen Retentionsvolumens Rechnung getragen werden. Die Flächen sind bereits so dimensioniert, dass die geplante Mehrfachnutzung dieser möglich ist.</p>
	<p>Bodenschutz</p>	<p>Wir bitten im Textteil unter III. Hinweise in Ziffer 2 folgenden Eintrag vorzunehmen:</p> <p>„(s. Merkblatt August 2023)“.</p> <p>Dieses Merkblatt ist auch dem Bebauungsplan beizulegen.</p> <p>Das für das Gebiet erforderliche und derzeit in Bearbeitung befindliche Bodenschutzkonzept (BSK) ist dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, vorzulegen.</p> <p>Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die Merkblätter des LRA unterliegen notwendiger Weise einem stetigen Wandel (z.B. Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben). Der Bebauungsplan ist zeitlich nicht befristet. In Zukunft wahrscheinlich überholte Anlagen zum Bebauungsplan führen zu vermeidbaren Verwirrungen bei den Planungsbeteiligten. Der in den Bebauungsplan aufgenommene Hinweis wird weiterhin als ausreichend erachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung wird das BSK erstellt und dem LRA vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der Festlegung der Straßenhöhen und der darauf abgestimmten Bezugshöhen wurde dies bereits - soweit wie städtebaulich vertretbar - beachtet.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen > 500 m³ sind die Verwertungswege in einem (Abfall-) Verwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).	Ein Abfallverwertungskonzept wird, wenn erforderlich, in der weiteren Erschließungsplanung erstellt.
IV. AVL		<p>Die Abfallentsorgung kann über das vorhandene Straßennetz erfolgen. Straßen und Wendeflächen, die nicht den Vorgaben der BG-Verkehr entsprechen, werden von Müllfahrzeugen nicht befahren. Die gesetzliche Mindestfahrbahnbreite muss eingehalten werden.</p> <p>Bitte achten Sie auf ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter.</p> <p>Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG Verkehr" zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geplanten Fahrbahnbreiten sind ausreichend dimensioniert</p> <p>Kenntnisnahme. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend Flächen für die temporäre Aufstellung der Abfallbehälter am Tag der Abholung vorhanden. Es liegt in Verantwortung der Bauherrn Flächen für Abfallbehälter zu schaffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
V. Immissionsschutz		<p>Die Planunterlagen wurden durch eine schalltechnische Beurteilung der Verkehrslärmzunahme der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 20.03.2024 ergänzt.</p> <p>Das Gutachten bestätigt unsere bisherige Beurteilung der Planung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht. Unsererseits bestehen weiterhin keine Anregungen bzw. Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	Kenntnisnahme.
VI. Vermessung. Flurneueordnung und Geoinformation Bodenordnung:		Ist die Verwirklichung des Bebauungsplans durch freiwillige Regelungen nicht zu erreichen, können wir die Umsetzung der Planung mithilfe eines Umlegungsverfahrens nach § 45 ff BauGB unterstützen.	Kenntnisnahme.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>Wird im Rahmen des Umlegungsverfahrens ein Umlegungsausschuss bei der Gemeinde gebildet, können wir als vermessungstechnische Sachverständige im Ausschuss unterstützen, sowie die vermessungs- und kataster-technischen Aufgaben im Umlegungsverfahren durchführen.</p> <p>Alternativ kann von der Gemeinde beim Landratsamt Ludwigsburg eine Umlegungsstelle eingerichtet werden. Die Durchführung der Umlegung und die Fassung der Beschlüsse werden dann von uns in enger Abstimmung mit der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde ist weiterhin Träger des Verfahrens, benötigt aber keinen Umlegungsausschuss.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>VI. Landwirtschaft</p>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es zur Anlage von Buntbracheflächen folgende Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buntbracheflächen sollten so platziert werden, dass bestehende Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zerschnitten werden. Ansonsten entstehen für den Bewirtschafter erhebliche Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung der „Restflächen“. • Es wird angeregt, mit den örtlichen Landwirten zusammen geeignete Flächen zu suchen. • Der seitherige Bewirtschafter dieser Fläche bzw. ein anderer landwirtschaftlicher Betrieb sollte für Ansaat und Pflege der Buntbracheflächen gewonnen werden. • Vor der Anlage von Blühstreifen sollte eine intensive Bodenbearbeitung und Unkrautbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Wenn pflanzenbaulich erforderlich, müssen auf diesen Flächen Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden können, bzw. bei sehr starker Verunkrautung (Ackerdistel, Melde, Quecke) sollte Umbruch und Neuan-saat möglich sein. 	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<ul style="list-style-type: none"> • Wir regen an, lediglich eine sogenannte „Basisfläche“ festzulegen, für Buntbracheflächen aber eine Rotation im Rahmen der Fruchtfolge zu ermöglichen, damit auf eventuelle pflanzenbauliche Probleme reagiert werden kann. <p>Des Weiteren soll es eine Waldaufforstung auf Flurstück 4592/3 und 4592/1 geben. Nördlich an das Flurstück 4592/1 angrenzend liegt eine Fläche, auf welcher ein Teilbereich von 8.600 m² bereits im Jahr 2017/2018 aufgeforstet wurde. Das westlich angrenzende Flurstück ist teilweise als Ausgleichsfläche belegt und dient teilweise als Schutzstreifen für die dortigen Wellingtonien. Die Gemeinde will die Flurstücke erwerben, so dass diese für die Ausgleichsmaßnahme gesichert sind. Bei den Flurstücken handelt es sich um Ackerflächen, die zur Vorrangflur der Stufe I gehören. Aufgrund der Wertigkeit der betroffenen Flächen äußern wir Bedenken gegenüber der Planung und regen an, diese möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Die Maßnahme wird beibehalten. Der Aufforstungs-Antrag wurde gestellt und ist zwischenzeitlich genehmigt. Die Gemeinde ist stets bestrebt, landwirtschaftliche Flächen nur im erforderlichen Umfang für anderweitige Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Da an dieser Stellen bereits für andere Maßnahmen und auch von der Nachbargemeinde Aufforstung betrieben wird, ist eine Arrondierung der Waldfläche auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange und aus ökologischer Sicht äußerst sinnvoll.</p>
--	--	---	---

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

4.	Landesnenschutzverband (LNV) Arbeitskreis Ludwigsburg (Eingang 25.06.2024)		
		<p>Der LNV äußert sich dazu, nach Abstimmung mit dem NABU Schwieberdingen-Hemmingen, wie folgt:</p> <p>Das vorstehende Verfahren wurde in der Vergangenheit bereits auf Basis des § 13 b BauGB betrieben. Zumindest der LNV ist damals nicht beteiligt worden.</p> <p>Nachdem das BVerwG den § 13 b für (europa-)rechtswidrig erklärt hat, wendet die Gemeinde Hemmingen jetzt die „Heilungsvorschrift“ des § 215 a BauGB an. Die dafür erforderliche umweltrechtliche Vorprüfung kam zu dem Schluss, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit wäre auch kein formeller Umweltbericht erforderlich. Das Landratsamt Ludwigsburg sah jedoch die Bewertung des Schutzguts Boden aufgrund der hochwertigen Böden im Plangebiet und der Auswirkungen auf die Landwirtschaft kritisch. Aufgrund dessen wurde doch noch ein Umweltbericht (Umweltprüfung) erstellt. Wir schließen uns der Bewertung des Landratsamts insoweit an und begrüßen die Erstellung des vorliegenden Umweltberichts.</p> <p>Zu den Voraussetzungen bzw. zur Anwendung des § 215a BauGB aber nachfolgend noch folgende Anmerkungen:</p>	Kenntnisnahme.
	1. Voraussetzungen des § 215a BauGB	Gem. § 215a III BauGB ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 215a BauGB, dass die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der	Die Gemeinde hat eine solche Vorprüfung des Einzelfall vorgenommen. Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.</p> <p>Nach dem Willen des Gesetzgebers hat die Gemeinde eine – europarechtlich vorgesehene – Vorprüfung der SUP-Richtlinie durchzuführen (S. 92 Bundestags-Drucksache 20/9344). Das heißt vereinfacht ausgedrückt, dass die Kriterien der Anlage 2 des BauGB in der Weise durch die Gemeinde vorzuprüfen sind, dass beim Vorliegen eines Kriteriums von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen ist, und somit die Ausnahme des § 215a BauGB nicht anwendbar ist. Wir sind der Ansicht, dass diese Kriterien hier nicht erfüllt sind. Insbesondere hat die Planung plangebietsübergreifende Auswirkungen.</p>	<p>Die Eingriffe bleiben kleinräumig und ohne die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.</p> <p>Diese Vorprüfung lag auch den veröffentlichten Unterlagen bei. Aus der Stellungnahme sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, aufgrund deren die Einschätzung zu den Umweltauswirkungen der Planung zu ändern wäre. Das Verfahren wird gem. § 215a BauGB fortgesetzt.</p>
	<p>a) Plangebietsübergreifend: Starkregenrisikomaßnahmen / Brutgebiet des Rebhuhns</p>	<p>Zu diesem Schluss kommt man, wenn man die ausgelegten Unterlagen, ganzheitlich, und nicht nur individuell, würdigt. Insbesondere ergibt sich ein Verbotstatbestand gem. § 44 II BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Lebensraum des Rebhuhns außerhalb des Plangebiets in Verbindung mit notwendigen Schritten zum Starkwassermanagement aufgrund des Plangebiets.</p> <p>Im Entwurf Textteil der Begründung des Bebauungsplans wird unter Punkt 8 Geologie/Boden/Entwässerung/Außengebiete/Starkregen folgendes ausgeführt: „Um die geplante und bestehende Bebauung zu schützen, wird ein ca. 50 - 60 cm (Oberkante 340,70 m ü. NN) hoher Wall/Geländemodellierung entlang der südlichen Grenze des Plangebiets hergestellt. Diese wird den Zufluss aus den Außengebieten in Richtung der bebauten Bereiche (Planung und Bestand) verhindern.“ Hierbei wurde auf das Gutachten „Starkregenrisikomanagement Schöckinger Straße“ der Firma Geomar verwiesen. Dieses Gutachten zeigt unter Ziff. 4.6 (Seite 15), dass bei Starkregenereignissen nach der Errichtung einer Mauer das Starkregenwasser insbesondere vor dem südöstlichen Teil des Plangebiets anfallen würde.</p> <p>Hierbei handelt es sich jedoch gem. Sondergutachten „Rebhuhn“ von mqadrat um das Brutgebiet des Rebhuhns (S. 6).</p>	<p>Die Maßnahmen des Starkregenrisikomanagements dienen der Vorsorge und der Gefahrenabwehr. Im vorliegenden Fall wird ersichtlich, dass diese unabhängig vom Plangebiet auch dem Schutz des Bestands dienen. Das Gutachten zeigt, dass sich auch ohne die geplante Bebauung innerhalb des Teillebensraums/Nahrungshabitats des Rebhuhns erhebliche Wassermengen anstauen können. Durch die Schutzmaßnahmen werden die potenziell überfluteten Flächen etwas vergrößert. Diese Flächen sind auch nur temporär überflutet. Dem Rebhuhn verbleiben darüber hinaus ausreichend Ausweichflächen.</p> <p>Die Feststellung ist nicht korrekt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden falsch</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>Beide Karten, jene des Gutachtens Starkregenrisikomanagement (nach Bau der Mauer) und jene des Sondergutachtens Rebhuhn sind gemeinsam zu betrachten.</p> <p>Da somit das Plangebiet außerhalb des eigentlichen Gebiets Auswirkungen haben würde, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 215a BauGB nicht gegeben.</p> <p>Der Vollständigkeit halber, findet sich auch die Empfehlung Bauaktivitäten nur außerhalb der Brutzeiten des Rebhuhns durchzuführen, nicht im Bebauungsplanentwurf (Satzungsentwurf) wieder.</p>	<p>wiedergegeben. Im Gutachten ist unmissverständlich dargelegt, dass es sich bei den südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen, die im Starkregenfall das Wasser aufnehmen werden, lediglich um ein potenzielles Nahrungshabitat (Teillebensraum) des Rebhuhns handelt. Die als mögliche Reproduktionslebensraum geeignete Flächen wurde außerhalb dieser Flächen identifiziert. Für diese mobile Tierart haben temporäre Überflutungen im Katastrophenfall eines kleinen Teils des Lebensraums keine wesentlichen Auswirkungen.</p> <p>Diese Einschätzung deckt sich nicht mit den Ergebnissen der Gutachten. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des § 215a BauGB gegeben sind.</p> <p>Auch hier wird das Gutachten falsch wiedergegeben. Das Gutachten empfiehlt lediglich den Baubetrieb der Erschließungsstraßen zeitlich einzuschränken. Die Erstellung der Erschließungsstraße liegt in Verantwortung der Gemeinde. Diese Empfehlung ist somit ausreichend gesichert. Die Empfehlung des Gutachtens werden bei der Umsetzung der Erschließungsarbeiten beachtet. Eine Aufnahme dieser Empfehlung des Gutachtens in den Bebauungsplan ist entbehrlich.</p>
--	--	--	---

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

	<p>b) Plangebietsübergreifend: Anbindung an Freiherr-von-Varnbühler-Straße</p>	<p>Im Übrigen scheint auch das Verkehrsgutachten nicht richtig zu sein. So ist auf Seite 4 von der B295/Tübinger Straße die Rede. Eine Straße, die sich u.W. in Herrenberg befindet (Auslegungsstand 19.6.2024). Ob sich hieraus die Notwendigkeit einer erneuten Auslegung ergibt, sei dahingestellt.</p> <p>Falls das Verkehrsgutachten doch für das vorliegende Plangebiet erstellt wurde, ist mit einer Zunahme des Verkehrs von 580 Kfz-Bewegungen zu rechnen.</p> <p>Nach dem vorliegenden Zeitungsartikel „Nach Gerichtsurteil nimmt Hemmingen neuen Anlauf für Baugebiet“ vom 3.5.2024 in der Ludwigsburger Kreiszeitung äußerte sich Bürgermeister Schäfer in der Sitzung des Gemeinderats zur Planaufstellung dahingehend, dass eine Anbindung an die Freiherr-von-Varnbühler-Straße gewünscht sei. Dies ist dem Satzungsentwurf nicht zu entnehmen.</p> <p>Sollte jedoch eine entsprechende Verkehrsanbindung angedacht sein, um den durch das Plangebiet gestiegenen Verkehr abfließen zu lassen, so handelt es sich auch hierbei um eine plangebietsübergreifende Auswirkung, die darüber hinaus auch erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die Freiherr-von-Varnbühler-Straße befindet sich im Osten des Ortes, eine Anbindung des Plangebiets im Süden würde gleichsam eine bislang auch nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesene Südostumfahrung ergeben.</p>	<p>Es ist klar ersichtlich, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler des Gutachtens handelt. Das Ergebnis des Gutachtens ist unmissverständlich, fehlerlos und klar dargelegt. Aufgrund dieses redaktionellen Fehlers besteht somit auch keine Erforderlichkeit für einen erneute Auslegung. Das Gutachten wurde um die redaktionelle Korrektur ergänzt.</p> <p>Es ist keine Südostumfahrung geplant, ebenso wenig wie eine Anbindung des Baugebiets an die Freiherr-von-Varnbühler-Straße. Eine solche ist auch nicht in der Planung enthalten. Das Plangebiet soll über das bestehende Straßennetz angebunden werden. Durch das Verkehrsgutachten ist nachgewiesen, dass der zusätzliche Verkehr von dem bestehenden Straßennetz ohne negative Wirkungen aufgenommen werden kann.</p>
<p>2. Überbauung wertvoller Ackerfläche</p>		<p>Gegen die vorgesehene Überbauung einer knapp 3 ha großen landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland) bestehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz und des § 1a Abs. 2 BauGB, erhebliche Bedenken.</p> <p>Sie würde zu einem schweren Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere in das Schutzgut Boden, führen. Das Gebiet des Landkreises Ludwigsburg besteht bereits derzeit aus gut 25 % Siedlungs- und Verkehrsfläche, Tendenz steigend.</p> <p>Darüber hinaus ist der Boden im betroffenen Bereich besonders fruchtbar und für die Nahrungsmittelproduktion wertvoll.</p>	<p>Die Bedenken werden als unbegründet bzw. der Planung nicht angemessen und überzogen angesehen. Nur ca. 1,6 ha des Plangebiets gehen über den Flächennutzungsplan hinaus. Die Erforderlichkeit der Schaffung von Wohnbauflächen ist dargelegt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft bewegen sich auf einem üblichen Niveau. Die Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Die Gesamtfläche des Plangebiets mit ca. 3 ha ist gering. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>Die Vernichtung landwirtschaftlicher Produktionsflächen wirkt sich negativ auf die Versorgung der Bevölkerung mit lokal und überregional erzeugten Lebensmitteln aus. Insbesondere die Erzeugung lokaler landwirtschaftlicher Produkte wird dadurch eingeschränkt. Auf die Verknappung von Nahrungsmitteln im Hinblick auf den Ukrainekrieg wird verwiesen. Ebenso auf die immer stärkere Abhängigkeit der Nahrungsmittelproduktion von den Weltmärkten. Der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen ist also von gesamtstaatlichem Interesse und auch von den Kommunen zu berücksichtigen.</p> <p>Aus der Perspektive Flächenversiegelungen möglichst zu verringern, wäre eine höhere und geschlossene Bebauung wünschenswert, wie dies in der Gemeinde bspw. beim Bauvorhaben „Lerchenbogen“ im Baugebiet Vogelgebiet umgesetzt wurde.</p>	<p>und die Lebensmittelproduktion somit auch. Im vorliegenden Fall handelt es sich darüber hinaus für Hemmingen nicht um außergewöhnlich gute Böden.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Mit der vorliegenden Planung wird eine städtebaulich verträglich dichte Bebauung umgesetzt. Eine noch höhere bzw. dichtere Bebauung wäre der Örtlichkeit und dem umgebenden Baubestand nicht angemessen. Die Tatsache, dass der Orientierungswert des Regionalplans zur Bruttowohndichte durch die Planung deutlich überschritten wird, zeigt den verantwortungsbewussten Umgang mit Grund und Boden.</p>
	<p>3. Deckung dringenden Wohnbedarfs ?</p>	<p>Wir können uns auch kaum vorstellen, dass das Baugebiet tatsächlich zu einer wesentlichen Entspannung beim von Ihnen angegebenen Wohnflächenbedarf in Hemmingen führen wird. Insbesondere die in den Randbereichen des Bebauungsplanentwurfs vorgesehenen Einzel- und Doppelhäuser, aber auch die im zentralen Baufeld vorgesehenen Ketten- und Reihenhäuser werden für weite Kreise der Bevölkerung nicht mehr bezahlbar sein.</p>	<p>Durch die Planung werden ca. 130 Wohneinheiten geschaffen. Der überwiegende Teil dieser (ca. 100 Wohneinheiten) in Mehrfamiliengebäuden. Für die Gemeinde Hemmingen ist dies eine spürbare Größenordnung die unzweifelhaft zu Entlastung des angespannten Wohnungsmarkt beitragen werden.</p>
	<p>4. Zum Umweltbericht:</p>	<p>Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff durch das geplante Baugebiet wird extern (also außerhalb des Bebauungsplans) der Umbau einer Ackerfläche zu einem Eichensekundärwald mit Waldrand vorgesehen. Laut</p>	<p>Auf der Gemarkung Hemmingen sind überwiegend gute Böden vorhanden. Bei der Wahl des Standorts für die</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>Umweltbericht soll diese „Maßnahme 3“ 190.200 Ökopunkte generieren. Zweifellos besteht im Landkreis Ludwigsburg mit nur 18 % Waldfläche durchaus ein Bedarf an weiteren Waldflächen (auch zur Abmilderung des Klimawandels). Allerdings sind die sehr guten Böden des Strohgäus dafür u.E. ungeeignet. In diese wird dann nicht nur durch Baumaßnahmen, sondern auch noch durch Ausgleichsmaßnahmen massiv eingegriffen. Hier sollten ackerbaulich weniger wertvolle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gesucht werden.</p> <p>Darüber hinaus sollten solche externen Ausgleichsmaßnahmen dem Bebauungsplan formal nach § 9 Abs.1a S. 2 BauGB zugeordnet werden (auch wenn die Einzelheiten, einschließlich Monitoring, später über öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Landratsamt Ludwigsburg geregelt werden). Eine derartige Zuordnung müsste insoweit im Textteil des Bebauungsplans unter I. Planungsrechtliche Festsetzungen erfolgen.</p> <p>Außerdem wird im Umweltbericht unter Ziff. 7.1. und in der Begründung unter Ziff. 7. erwähnt, dass das Plangebiet noch einmal auf das Vorkommen von Feldlerchen hin untersucht wird, die endgültigen Ergebnisse dazu aber noch nicht vorliegen. Wir gehen davon aus, dass bei Vorliegen der endgültigen Ergebnisse noch eine weitere Äußerungsmöglichkeit besteht.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme Waldaufforstung wurde berücksichtigt, dass durch diese Maßnahme zwei weitere Aufforstungsmaßnahmen (Waldaufforstung zur Umtrassierung der Strohgäubahn und Ausgleichsfläche der Stadt Ditzingen für die Südumfahrung) vervollständigt werden. Die Ausgleichsmaßnahme wird beibehalten.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Eine solche Zuordnungsfestsetzung ist weiterhin nicht erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen sind gesichert.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde bereits eine sog. Worst-Case Annahme getroffen. D.h. bei Auswahl und Umfang der getroffenen Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Planauslegung war ein potenzielles Vorkommen bzw. Betroffenheit der Feldlerche bereits berücksichtigt. Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Untersuchungen haben die Annahme der Betroffenheit der Feldlerche bestätigt. Änderungen der Planunterlagen sind somit nicht erforderlich. Es wird deshalb auch keine weitere Veröffentlichung der Planunterlagen stattfinden.</p>
	<p>5. Zum Textteil des Bebauungsplans</p>	<p>Unter I. 10. der Planungsrechtlichen Festsetzungen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) haben Sie eine kurze Regelung zu insektenfreundlichen</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die bisherige Festsetzung wird</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

<p>a.) Insektenfreundliche bzw. -schonende Beleuchtung und Schutz gegen sog. „Vogelschlag“</p>	<p>Leuchtmitteln formuliert. Diese halten wir jedoch für nicht ausreichend, zumal LED- Leuchtmittel nicht per se insektenfreundlich bzw. -schonend sind.</p> <p>Außerdem haben Sie eine Regelung zum Schutz vor sog. „Vogelschlag“ nur unter III. Hinweise (2. Abschnitt unter Ziff. 7.) aufgenommen. Ein solcher Hinweis entfaltet dort keine ausreichende Verbindlichkeit, zumal das Wort „sollte“ Interpretationen Tür und Tor öffnet. Insoweit müsste eine verbindliche Regelung unter I. Planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Wir geben dazu folgende, aktuelle Empfehlungen (Rechtsgrundlagen hierfür sind § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 24 BauGB):</p> <p>- Regelungen für eine insektenverträgliche (Außen-)Beleuchtung</p> <p>Zur Gewährleistung einer insektenverträglichen bzw. insektenschonenden Beleuchtung werden folgende Festsetzungen (am zweckmäßigsten wieder unter I. 10 des Textteils) empfohlen:</p> <p>„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzu-</p>	<p>weiterhin als ausreichend und angemessen angesehen.</p> <p>Insbesondere in Hinblick auf die festgesetzte Art der Bebauung (maßstäbliche Wohngebäude). LED-Leuchtmittel sind in dieser auch nur beispielhaft genannt (z.B. LED)</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der geplanten Bebauung durch maßstäbliche Wohngebäude, wird der Hinweis weiterhin als ausreichend erachtet. Es sind im vorliegenden Fall auch keine Gegebenheiten ersichtlich, aufgrund deren die Aufnahme von solchen Festsetzung erforderlich wäre. Weitergehende Anforderungen können darüber hinaus bei Bedarf von der Genehmigungsbehörde auch noch im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ergehen.</p>
--	--	---

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>lässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“</p> <p>Dazu gibt es inzwischen eine LNV-Info (08/2021). Sie ist als Datei beigefügt. Vorstehend sind dabei insbesondere die Abbildung 5 und der Abschnitt 3.6 (Hinweise für Stellungnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen), beides auf S. 10 der LNV-Info, relevant.</p> <p>- Regelungen gegen sog. „Vogelschlag“</p> <p>Bei Gebäuden mit Fenstern, Terrassentüren und anderen Verglasungen besteht die Gefahr sog. „Vogelschlags“. Vor allem bei stark spiegelnden oder transparenten Glasflächen besteht die Gefahr, dass Vögel damit kollidieren, oft mit tödlichen Folgen. Zur Möglichkeit, dagegen Festsetzungen in Bebauungsplänen treffen zu können, wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 02.01.2019 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Nemeth, CDU (Landtags-Drucksache 16/5338) vom 06.12.2018 (ausgegeben am 28.01.2019) hingewiesen. Die Landtagsdrucksache ist über das Internet abrufbar (sh. insbesondere dortige Nr. 7). Darüber hinaus wird auf die LNV-Info 07/2020 vom 23.10.2020 hingewiesen, die vertiefende Informationen und weiterführende Links enthält (als Datei beigefügt). Bei der Festsetzung von Maßnahmen gegen sog. „Vogelschlag“ sollte insbesondere auf das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ „https://vogelglas.vogelwarte.ch“ verwiesen werden. Das Merkblatt ist ebenfalls als Datei beigefügt.</p> <p>Für Festsetzungen könnte z.B. folgender Text verwendet werden:</p> <p>„Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Zur Verhinderung dieses sog. „Vogelschlags“ an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges</p>	
--	--	---	--

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflektionsgrad von max. 15 % zulässig. Siehe dazu insbesondere Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf."</p>	
	<p>b.) „Kleintierdurchlässigkeit“ von Einfriedigungen</p>	<p>Unter III. Hinweise (3. Abschnitt unter Ziff. 7.) des Textteils ist eine diesbezügliche Regelung aufgenommen worden. Ein solcher Hinweis entfaltet dort allerdings keine ausreichende Verbindlichkeit, zumal das Wort „sollten“ interpretationsbedürftig ist. Insoweit empfehlen wir, eine verbindliche Regelung beispielsweise unter II. Örtliche Bauvorschriften (unter Ziff. 3 Einfriedigungen) aufzunehmen. Z.B.: „Einfriedigungen müssen so gestaltet werden, dass sie von Kleintieren, wie z.B. Igel, passiert werden können.“</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Der Hinweis wird weiterhin als ausreichend und angemessen angesehen. Insbesondere in Hinblick auf die festgesetzte Art der Bebauung (maßstäbliche Wohngebäude).</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

6.	<p>Verkehrsclub Deutschland (VCD) Kreisgruppe Ludwigsburg (Eingang 30.06.2024)</p>	<p>Als VCD sind wir insbesondere über die angedachte Entlastung über eine Anbindung an die Varnbühlerstrasse besorgt, die laut eines Zeitungsartikels durch Sie geäußert wurde. Eine solche Anbindung würde gegebenenfalls als Umfahrung der bisherigen innerörtlichen Verkehrssituation in Hemmingen angesehen werden.</p> <p>Umfahrungen sind nicht grundsätzlich abzulehnen, sie sind jedoch im Rahmen einer geordneten Bauleitplanung auch im Rahmen aus Flächennutzungsplänen entwickelt werden. Der „Schöckinger Weg“ hingegen soll über die Norm des § 215a BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Stattdessen wurde die Verkehrsentslastung angedacht, um die Einwohner benachbarter Baugebiete zu beruhigen.</p> <p>Hiergegen ist jedoch einzuwenden, dass eine solche Anbindung über die Varnbühler Straße unserer Meinung nach zu mehr Verkehr führen wird, insbesondere auch zu mehr innerörtlichem Verkehr. Es ist zu befürchten dass eine solche Anbindung bei Staus auf der A 81 als Entlastung zwischen der B10 einerseits, und den Richtungen Ditzingen/Leonberg genutzt werden würde. Dieser zusätzliche Verkehr würde innerorts entweder über die Münchinger Straße am Schlosspark über die Schwieberdinger Straße vorbeilaufen, oder aber durch das Industriegebiet in der Schlosshaldenstraße zu mehr Verkehr führen.</p> <p>Dies würde auch ohne weiteres Zutun geschehen, allein durch den Umstand dass die gängigen Algorithmen die bspw. von Google Maps und Bing eingesetzt werden, und die durch die Nutzer der entsprechenden Dienste auf Mobiltelefonen und modernen Autonavigationssystemen direkt gefüttert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist kein Südostumfahrung geplant, ebenso wenig wie eine Anbindung des Baugebiet an die Freiherr-von-Varnbühler Straße. Eine solche ist auch nicht in der Planung enthalten. Das Plangebiet soll weiterhin über das bestehende Straßennetz angebunden werden. Durch das Verkehrsgutachten ist nachgewiesen, dass der zusätzliche Verkehr von dem bestehenden Straßennetz ohne negative Wirkungen aufgenommen werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
-----------	---	--	--

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

		<p>Die Umfahrung von Münchingen im Westen ist hierbei ein mahnendes Beispiel. Da hier mehr Verkehr angezogen wurde. In Stoßzeiten bei Stau auf der Umfahrung, jedoch dieser ebenfalls versucht innerorts durch Münchingen zu gelangen, und somit teils untragbare Zustände herrschen.</p> <p>Der VCD gibt daher zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entlastung über die Varnbühler Straße führt zu keiner Entlastung, sondern zu mehr Verkehr. - Die Entlastungsstraße ist nicht geplant, und kann im Rahmen des § 215a BauGB auch nicht geplant werden. - Es sollte eine ganzheitliche Betrachtungsweise herangezogen werden: Es sollte nicht nur die Verkehrsentwicklung im Baugebiet, sondern auch die Auswirkungen auf die gesamte Region berücksichtigt werden. Eine integrierte Planung, die Raumordnung, Gemeindeentwicklung, Luftreinhaltung und Lärmschutz einbezieht, ist unerlässlich. <p>Insgesamt sollten wir die langfristigen Folgen der Umfahrung sorgfältig abwägen, um eine nachhaltige Lösung zu finden. Alternative Maßnahmen wie verbesserte Anbindung durch den öffentlichen Verkehr oder verkehrsberuhigte Zonen können dazu beitragen, den Verkehr im Gesamten zu reduzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist im vorliegenden Verfahren keine Anbindung an die Freiherr-von-Varnbühler Straße geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet soll weiterhin über das bestehende Straßennetz angebunden werden. Durch das Verkehrsgutachten ist nachgewiesen, dass der zusätzliche Verkehr von dem bestehenden Straßennetz ohne negative Wirkungen aufgenommen werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Keine Stellungnahme zum Bebauungsplan ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V. Geschäftsstelle Heilbronn
- BUND Landesgeschäftsstelle
- NABU Baden-Württemberg
- BUND für Umwelt und Naturschutz Kreisverband Ludwigsburg
- Naturenergie Glemstal GmbH & Co. KG

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wer- tung
1.	Privat 1 (Eingang 28.06.2024)		
	1. Übergang zur Bestandsbebauung	<p>Dem Bebauungsplanentwurf lässt sich entnehmen, dass zwischen der Bestandsbebauung in der Pestalozzistraße und den neuen Baufeldern weiterhin nur im östlichen Bereich eine Bepflanzung/Grünfläche vorgesehen ist.</p> <p>Unseren Mandanten ist sehr daran gelegen, dass die Planung des Baugebiets im Verhältnis zur vorhandenen Wohnbebauung in der Pestalozzistraße verträglich vorgenommen und Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung in der Pestalozzistraße genommen wird.</p> <p>Unsere Mandanten haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die Gebäudehöhe im nördlichsten Baufenster entsprechend unserer letzten Stellungnahme verringert worden ist. Aber dennoch sollte der Übergang von der Bestandsbebauung zur neuen Bebauung verträglicher vorgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, die künftigen Baufenster der Parzellen so zu gestalten, dass ein möglichst großer Abstand zwischen der Bestandsbebauung in der Pestalozzistraße und der neuen Bebauung geschaffen wird.</p> <p>Hierbei sollten auch unmittelbar im Anschluss an die Grundstücksgrenzen der Bestandsgebäude solche grünordnerischen Festsetzungen gewählt werden, die es vermeiden, dass die Bewohner der Pestalozzistraße direkt auf die neuen Gebäude schauen. Überhaupt vor dem Hintergrund der Möglichkeit nach Ziff. 4 des Textteils, Nebenanlagen (sofern es sich um Gebäude handelt) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Kubatur von max. 20 m³ zu errichten.</p> <p>Die Planung des neuen Baugebiets sollte zukünftige Konflikte vermeiden. Nach der aktuellen Planung wäre es jedoch möglich, ein Gebäude mit einem Rauminhalt von 20 m³ unmittelbar an die Grundstücksgrenzen der Bestandsgebäude zu errichten. Dieser Umstand ist weiterhin nicht ausreichend abgewogen. Es sollte sich zwingend eine Pflanzgruppe an die Grundstücksgrenzen der Bestandsgebäude anschließen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Bei der vorliegenden Planung schließt Wohnbebauung an bestehende Wohnbebauung an. Aus Rücksichtnahme auf die bestehende Bebauung wurde entlang dieser eine vergleichbare Gebäudehöhe festgesetzt, das höhere angrenzende Mehrfamiliengebäude weiter abgesetzt und im Zuge der Planung in der Höhe reduziert. Die geplante Bebauung hat die Grenzabstände der LBO BW einzuhalten. Ein weiteres Abrücken erscheint deshalb weiterhin nicht geboten. Insbesondere auch deshalb weil der Gemeinde sehr an einem schonenden und verantwortungsbewussten Umgang mit Grund und Boden gelegen ist.</p> <p>Auch die Zulässigkeit von kleinteiligen Nebengebäuden bis zu einer Kubatur von 20 m³ in der Nähe oder auch der Grenze zur Bestandsbebauung ist zumutbar. Insbesondere, da auch diese sich an</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			<p>die Vorgaben der Landesbauordnung an Grenzbauten halten müssen.</p> <p>Im bestehenden Bebauungsplan „Südlich der Pestalozzistraße“ ist auch schon eine ausreichend Eingrünung festgesetzt. Eine weitere Eingrünung am nördlichen Übergang zwischen der Wohnbebauung wird weiterhin als nicht sinnvoll angesehen.</p>
	<p>2. Oberflächen-/Niederschlagswasser</p>	<p>Die Pestalozzistraße liegt am Fuß des Geländegefälles und bildet demzufolge den tiefsten Punkt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss die Wasserrückhaltung, der Wasserabfluss und die Überflutungsgefahr der Grundstücke in der Pestalozzistraße vermieden werden. Die vorgenommene Untersuchung durch die geomer GmbH (Starkregenrisikomanagement Schöckinger Weg, Hemmingen) ist nicht belastbar. Das Konzept wurde mit der Zielrichtung erstellt, dass das neue Baugebiet von Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse geschützt werden soll. Auswirkungen auf die daran östlich anschließende Bebauung in der Alten Schöckinger Straße und im Brunnenweg werden gerade nicht näher untersucht. Es bedarf hierzu eingehender Untersuchungen und der Erstellung eines belastbaren Konzepts zur Vermeidung von Überflutungen durch die neue Bebauung.</p> <p>Da das Oberflächen-/Niederschlagswasser durch den Wall noch stärker gebündelt wird und über den Feldweg in die Alte Schöckinger Straße fließt, besteht ein besonders hohes Überschwemmungsrisiko für die Gebäude Alte Schöckinger Straße 13 und 17 sowie Brunnenweg 2 und 3. Das wird durch das Gutachten nicht untersucht.</p> <p>Zudem basieren die Bebauungsmodelle in den Simulationen des Gutachtens noch auf dem ursprünglichen Planungskonzept. Laut Begründung soll im zentralen Baufeld eine</p>	<p>Bei der Planung der Starkregenvorsorge wurde darauf geachtet, dass sich durch die geplante Bebauung und die Gefahrenvorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse keine negativen Auswirkungen auf die umgebende Bestandsbebauung ergeben.</p> <p>Aus den Kartendarstellungen des Gutachtens wird ersichtlich, dass sich die Situation für die Bebauung im Kreuzungsbereich Pestalozzistraße/Alte Schöckinger Straße/Brunnenweg deutlich verbessern wird. Bislang ist im Falle des simulierten Starkregenereignisses hier mit Abfluss von Wasser aus des südlichen Außengebieten zu rechnen.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>verdichtete Bebauung mit Ketten- oder Reihenhäusern entstehen. Begründung, S. 5 (Ziff. 10). Eine solche Bebauung mit Ketten- oder Reihenhäusern wurde den Simulationen nicht zugrunde gelegt.</p> <p>Es wurden verschiedene Starkregensimulationen unter Einbeziehung unterschiedlicher Szenarien durchgeführt. Es zeigt sich, dass die aktuelle Planung mit 131 Wohneinheiten und 276 Einwohnern (= 93 Einwohner je Hektar) gegenüber der ursprünglichen Planung mit 81 WE (Erhöhung um 61,7 %) und 169 EW (Erhöhung um 63,3%) ein grundsätzlich höheres Überflutungsrisiko des Baugebiets bei Starkregen beinhaltet.</p> <p>Ein tolerabler Hochwasserschutz des geplanten Baugebiets mit einem im Süden gelegenen Schutzgraben von 2 m Breite und 1,5 m Tiefe wird nicht erreicht.</p> <p>Es wird eine Mauer bzw. Wall plus Mauer im Süden zum Schutz des Baugebiets errichtet werden müssen.</p> <p>Hierdurch wird das Wasser zwar vom Baugebiet abgehalten, aber es werden zwangsläufig die angrenzenden Gebiete (Maria-Montessori-Straße, Max Eyth-Straße, sowie Gebäude in der Alten Schöckinger Straße und dem Brunnenweg) einer erhöhten Überflutungsgefahr ausgesetzt.</p> <p>Die entscheidende Simulation unter Einbeziehung aller aktualisierten Parameter und der entsprechend angepassten Rauheits- und OAK-Werte wurde nicht durchgeführt oder der Öffentlichkeit vorenthalten.</p>	<p>Die geplante Barriere/Geländemodellierung entlang des südlichen Rand des Baugebiets wird den Zufluss von Oberflächenwasser aus den Außengebieten in Richtung der bebauten Bereiche künftig verhindern.</p> <p>Zum Schutz der bestehenden und geplanten Bebauung sind neben dem südlichen Wall vier Retentionsmulden entlang der Alten Schöckinger Straße geplant. Diese werden die 200 m³ Wasser schadlos aufnehmen, die sich im Falle eine Starkregenereignisses im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ansammeln können.</p> <p>Die geäußerten Vermutungen bzw. Befürchtungen entsprechen somit nicht den Ergebnissen des Gutachtens und auch nicht der Planung. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Gesamtsituation deutlich verbessert. Auch für die Bestandsbebauung. Die Planung wird beibehalten.</p>
		<p><i>Anmerkung: Die in der Originalstellungnahme folgenden Gutachtenbeschreibungen sind dem Anhang zu entnehmen!</i></p>	

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	3. Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB	<p>Nach § 13b Satz 1 BauGB gilt § 13a bis zum Ablauf des 31.12.2022 entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wie folgt: „Bei der geplanten Nutzung als Wohngebiet (GRZ 0,4) ist eine überbaubare Grundfläche von 7.394 m² zu erwarten.“ (Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 9)</p> <p>Hierbei wird verkannt, dass nicht alle Baufenster eine GRZ von 0,4 aufweisen. Im Baufeld WA 2 soll eine GRZ von 0,6 festgesetzt werden.</p> <p>Somit steht nicht zwingend fest, dass eine überbaubare Grundfläche von 7.394 m² zu erwarten ist. Die überbaubare Grundfläche ist nun neu und korrekt zu ermitteln.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den veröffentlichten Stand der Begründung. Bei dem aktuellen Stand der Begründung wurde die leicht erhöhte GRZ in Teilbereichen des Plangebiet berücksichtigt und dargelegt, dass die überbaubare Grundfläche des Plangebiets auch hierbei deutlich unterhalb des Schwellenwertes bleibt.</p>
	4. Verkehrs- und Straßensituation	<p>Durch das neue Baugebiet wird sich das Verkehrsaufkommen zwangsläufig erhöhen. Das zeigt die Verkehrsuntersuchung der ssw GmbH.</p> <p>Hierbei ist zu bedenken, dass die Alte Schöckinger Straße durch die der zusätzliche Verkehr fließen wird, eine sehr enge Straße ist, die zeitweise beidseitig zugeparkt ist. Der Zu- und Abfluss des zusätzlichen Verkehrs wird Probleme verursachen und bietet aufgrund fehlender Gehwege auf einem größeren Abschnitt der Alten Schöckinger Straße eine steigende Gefahr für Fußgänger und insbesondere auch für Kinder.</p> <p>Darüber hinaus wird der Verkehr durch die jetzt bereits sehr enge Pestalozzistraße, Theodor-Heuss-Straße, Max-Eyth-Straße und Maria Montessori-Straße zunehmen. Dies führt zu den- selben Problemen und Gefahren, wie im Bereich der Alten Schöckinger Straße. Ebenso problematisch ist bereits jetzt die beidseitig vollständig zugeparkte Blohnstraße mit Kindergarten, in der bereits jetzt aufgrund dieser Parksituation insbesondere für Kinder eine erhebliche Gefahr durch Unübersichtlichkeit und fehlende Gehwege besteht.</p>	<p>Das im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gefertigte Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die bestehenden Quartiersstraße über die das Plangebiet an das örtliche Verkehrsnetz angebunden wird von der Leistungsfähigkeit, der Dimensionierung und der Straßencharakteristik geeignet sind die zusätzlichen Verkehrsmengen ohne negative Wirkungen aufzunehmen.</p> <p>Verkehrsordnende Maßnahmen (z.B. den ruhenden Verkehr</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wer- tung
		<p>Ferner ist die Einmündung der Max-Eyth-Straße in eine der Hemminger Hauptverkehrs- bzw. Ortseingangs- und Ortsausgangsstraße, die Neue Schöckinger Straße, bereits heute sehr unübersichtlich und durch die schräg gegenüber einmündende Helene-Lange-Straße bereits heute in den Hauptverkehrszeiten problematisch wie auch gefährlich. Für das steigende Verkehrsaufkommen, das über die Max-Eyth-Straße in die Neue Schöckinger Straße abfließen bzw. einmünden wird, muss im Zuge der Baugebietsentwicklung eine tragfähige Lösung erarbeitet werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Einmündung der Maria-Montessori-Straße in die Neue Schöckinger Straße.</p> <p>Die grundsätzliche Verkehrsplanung in Wohngebieten sollte sich an zwei Grundprinzipien halten. Es geht um die Bündelung des Verkehrs auf das nächste Hauptverkehrsstraßennetz. Hierzu benötigt es Schleifenlösungen und Anliegerfreigaben durch entsprechende Beschilderung. Das sind die wichtigsten Maßnahmen, die dazu beitragen, dass kein Durchgangsverkehr entsteht und das Baugebiet zielführend erreicht und verlassen werden kann.</p> <p>Eine solche Verkehrsplanung ist vorliegend nicht vorhanden, obwohl die Verkehrsuntersuchung eine Kfz-Fahrtzunahme von 580 Fahrten je Tag ergab.</p> <p>Über die Max-Eyth-Straße und die Maria-Montessori-Straße sind es lediglich 120 m zur Hauptstraße.</p> <p>Man könnte die innere Erschließung des Baugebiets ändern und so über diese beiden Straße in das Gebiet ein- und ausfahren.</p> <p>Die Erschließung über die Alte Schöckinger Straße auf die Hauptstraße stellt eine Wegstrecke von mind. 400 m dar.</p> <p>Fazit: Es bedarf eines tragfähigen Verkehrs- bzw. Straßenkonzepts, das bisher nicht erstellt worden ist, obwohl es sich wegen der Verkehrsuntersuchung aufdrängt.</p>	<p>betreffend) sind außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu treffen.</p> <p>Auch die Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen des Straßenverkehrslärms dieses zusätzlichen Verkehrs hat gezeigt, dass sich keine beurteilungsrelevanten Pegelerhöhungen ergeben. Die Pegelerhöhungen durch den Neuverkehr sind somit zumutbar.</p> <p>Um den öffentlichen Straßenraum von Parkierung zu entlasten ist die Stellplatzverpflichtung im Plangebiet erhöht und eine beträchtliche Anzahl an öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum geplant.</p> <p>Der Vorwurf, es liege keine tragfähige Verkehrsplanung vor wird unter Berücksichtigung der gutachterlichen Untersuchungsergebnisse als substanzlos entlarvt. Ebenso die Behauptung, dass die Parkierung nicht geplant wurde. Die Planung wird beibehalten.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wer- tung
		<p>Bereits jetzt sind die Straßenränder in der Alten Schöckinger Straße, Pestalozzistraße, Theodor-Heuss-Straße und Max-Eyth-Straße zugeparkt, so dass keine Parkplätze mehr verfügbar sind. Eine entsprechende Lichtbildanlage fügen wir bei.</p> <p>Sobald die Münchinger Straße gesperrt oder überlastet ist, weicht der Verkehr über den Brunnenweg aus. Vor diesem Hintergrund muss im geplanten Baugebiet ausreichend Parkraum geschaffen werden, damit keine weiteren Fahrzeuge auf das Parken in den vorgenannten Straßen angewiesen sein müssen und es zu keinem „Wildparken“ kommt.</p> <p>Fazit: Es bedarf ebenfalls eines tragfähigen Parkraumkonzepts für das Baugebiet, das bisher nicht erstellt worden ist, obwohl es sich wegen der Verkehrsuntersuchung aufdrängt.</p>	
	5. Abwägungsmaterial nicht vollständig	<p>Der angedachte Satzungsbeschluss kann im Übrigen schon deshalb nicht gefasst werden, da abwägungsrelevante Untersuchungen noch nicht vollständig abgeschlossen sind und daher zumindest zum jetzigen Zeitpunkt das Abwägungsmaterial nicht vollständig ist.</p> <p>Das betrifft die Untersuchungen zur Feldlerche. In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Schöckinger Weg“ steht:</p> <p>„Einschätzung der Betroffenheit: Aufgrund ihrer Gefährdung (Rote-Liste Gef.gr.3 Ba.Wü) besteht für die Feldlerche eine besondere Verantwortung bei Planungen. Von einer potenziellen Bedeutung des Erweiterungsgebietes muss daher sicherheitshalber ausgegangen werden, um Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. In der weiteren Planung soll die Feldlerche daher Beachtung finden, insofern, als zum einen weitere Untersuchungen in der Saison 2024 vorgesehen werden sowie im positiven Nachweisfall Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für diese Tierart vorgesehen werden (siehe Kap. Maßnahmen).“ (Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 13 (Hervorhebung durch den Unterzeichner))</p> <p>„In ergänzenden Untersuchungen in der Saison 2023 wurde das Rebhuhn südlich des Erweiterungsgebietes nachgewiesen. Hierzu erfolgte ein gesonderter Bericht. Weiterhin besteht eine potenzielle Bedeutung für die Feldlerche, weitere Untersuchungen in der Saison</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde bereits eine sog. Worst-Case Annahme getroffen. D.h. bei Auswahl und Umfang der getroffenen Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Planauslegung war ein potenzielles Vorkommen bzw. Betroffenheit der Feldlerche bereits berücksichtigt. Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Untersuchungen haben die Annahme der Betroffenheit der Feldlerche bestätigt. Änderungen der Planunterlagen sind somit nicht erforderlich. Es wird deshalb auch keine weitere Veröffentlichung der Planunterlagen stattfinden. Die Begründung wird um die Ergebnisse der Feldlerchenuntersuchung</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>2024 sind vorgesehen und im positiven Nachweisfall Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen.“ (Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 20 (Hervorhebung durch den Unterzeichner))</p> <p>Diese Untersuchungen wurden bisher nicht gemacht, zumindest wurden keine Unterlagen im Rahmen der Offenlage zur Einsicht gestellt.</p>	<p>ergänzt, das Gutachten als Anlage der Begründung des Bebauungsplans beigelegt.</p>
	6. § 215a BauGB	<p>Ursprünglich wurde das Verfahren nach § 13b BauGB eingeleitet. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf steht hierzu:</p> <p>„Am 18.07.2023 hat dann das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist und deswegen für nicht weiter anwendbar erklärt, da dieser die Überplanung von Außenbereichsflächen auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zulässt. In der Folge hat dann der Gesetzgeber reagiert und das Baugesetzbuch dahingehend geändert, dass der § 215a eingefügt wurde, der die Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b regelt. Diese Gesetzesänderung trat am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Wesentlicher Inhalt dieser ist die Vorgabe, dass auch Bebauungspläne die bislang gem. § 13b BauGB aufgestellt wurden, einer Umweltprüfung (umweltrechtliche Vorprüfung) bedürfen und ggfls. ein Umweltbericht erstellt werden muss.</p> <p>Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen. Der Satzungsbeschluss muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst werden.</p> <p>Aufgrund dessen wurde ein Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan erstellt und Ausgleichsmaßnahmen definiert. Eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans für den vorliegenden Bebauungsplan ist weiterhin nicht erforderlich.“ (Entwurf, S. 3 f.)</p> <p>§ 215a Abs. 3 BauGB regelt die Voraussetzungen, unter welchen begonnene § 13b-Bebauungsplanverfahren weiter fortgesetzt werden können.</p>	<p><i>Anm.: lediglich Wiederholungen aus der Begründung zum Bebauungsplan bzw. Auszüge aus Kommentaren zur Bauleitplanung.</i></p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>„Auch wenn § 215a grundsätzlich darauf abzielt, den Abschluss begonnener § 13b- Bebauungsplanverfahren und die Heilung von Bebauungsplänen, die im Verfahren nach § 13b aufgestellt wurden, dadurch zu erleichtern, dass die Privilegierungen des beschleunigten Verfahrens weiterhin (befristet, wenn der Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst wird) aufrechterhalten werden, ergibt sich aus den Annahmen des Bundesverwaltungsgerichts zur Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB die Notwendigkeit von Einschränkungen. Diese finden sich in Abs. 3, auf den Abs. 1 und Abs. 2 Bezug nehmen. Nach S. 1 können die Verfahrenserleichterungen des Verzichts auf eine Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts sowie der Verzicht auf das Abarbeiten der Eingriffsregelung nur dann angewandt werden, wenn die planende Kommune aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen wären.</p> <p>[...]</p> <p>Die Vorprüfung soll klären, ob der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Nur wenn die Vorprüfung zu einem entsprechenden Ergebnis führt, können die Verfahren gem. Abs. 1 bzw. Abs. 2 ohne Umweltprüfung mit Umweltbericht und ohne ein „Abarbeiten“ der Eingriffsregelung geführt bzw. abgeschlossen werden. Mit der Anordnung einer entsprechenden Vorprüfung stellt der Gesetzgeber also sicher, dass eine Überplanung von Außenbereichsflächen außerhalb des Siedlungsbereichs, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, nur unter Durchführung einer Umweltprüfung stattfindet. Damit wird den Beanstandungen, die das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf § 13b geltend gemacht hat und aus denen es die Europarechtswidrigkeit dieser Regelung abgeleitet hat, Rechnung getragen. (BeckOK BauGB/Uechtritz, 62. Ed. 1.5.2024, BauGB § 215a, Rz 12, 13)</p>	<p>Die Gemeinde hat eine solche Vorprüfung des Einzelfall vorgenommen. Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Eingriffe bleiben kleinräumig und ohne die Erheblichkeitschwelle zu überschreiten. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Diese Vorprüfung lag auch den veröffentlichten Unterlagen bei. Diese Einschätzung deckt sich nicht mit den Ergebnissen der Gutachten und der Vorprüfung. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Vorliegend sind die Kriterien aber nicht erfüllt, da die Bebauungsplanung plangebietsübergreifende Auswirkungen und erhebliche Umweltauswirkungen bzgl. der Versiegelung landwirtschaftlich hochwertigen Bodens zeigt.</p> <p>Es liegt ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Lebensraum des Rebhuhns außerhalb des Plangebiets in Verbindung mit notwendigen Maßnahmen zum Starkwassermanagement vor.</p> <p>Laut der Begründung ist ein Wall vorgesehen: „Um die geplante und bestehende Bebauung zu schützen, wird ein ca. 50 - 60 cm (Oberkante 340,70 m ü. NN) hoher Wall/Geländemodellierung entlang der südlichen Grenze des Plangebiets hergestellt. Diese wird den Zufluss aus den Außengebieten in Richtung der bebauten Bereiche (Planung und Bestand) verhindern.“ (Begründung, S. 6)</p> <p>Diese Begründung bezieht sich auf das Gutachten zum Starkregenrisikomanagement „Schöckinger Weg, Hemmingen“. Abbildung 10 des Gutachtens zeigt, dass bei Starkregenereignissen nach der Errichtung einer Mauer das Wasser insbesondere vor dem südöstlichen Teil des Plangebiets anfallen würde. (Gutachten zum Starkregenrisikomanagement „Schöckinger Weg, Hemmingen“, S. 15)</p> <p>Ausweislich der Sonderuntersuchung Rebhuhn handelt es sich bei diesem Bereich um das Brutgebiet des Rebhuhns.</p>	<p>Voraussetzungen zur Anwendung des § 215a BauGB gegeben sind.</p> <p>Die Feststellung ist nicht korrekt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden falsch wiedergegeben. Im Gutachten ist unmissverständlich dargelegt, dass es sich bei den südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen, die im Starkregenfall das Wasser aufnehmen werden lediglich um ein potenzielles Nahrungshabitat (Teillebensraum) des Rebhuhns handelt. Die als mögliche Reproduktionslebensraum geeignete Flächen wurde außerhalb dieser Flächen identifiziert. Das Gutachten des Starkregenrisikomanagements zeigt, dass sich auch ohne die geplante Bebauung innerhalb des Teillebensraums/Nahrungshabitats des Rebhuhns erhebliche Wassermengen anstauen können. Durch die Schutzmaßnahmen werden die potenziell überfluteten Flächen etwas vergrößert. Diese Flächen sind nur temporär überflutet. Dem Rebhuhn verbleiben darüber</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wer- tung
		<p>Da somit außerhalb des Geltungsbereichs Auswirkungen vorhanden sein werden, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 215a BauGB nicht vor.</p> <p>Zudem führt das Bebauungsplanverfahren zur Versiegelung hochwertiger Ackerflächen. In der Vorprüfung steht hierzu: „Vom Bebauungsplanverfahren sind vor allem Ackerflächen betroffen, deren Eignung für die Landwirtschaft hoch ist. In der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen in 5 Stufen unterteilt. In die Bewertung fließen zahlreiche boden- und standortbezogene Kriterien ein. Dabei wurde die Planfläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Diese überwiegend landbauwürdigen Flächen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils erhalten bleiben bzw. vor Fremdnutzungen wie z.B. einer Bebauung geschützt bleiben.</p> <p>Durch die Planung werden hochwertige Flächen (ca. 22.500 m²) der landwirtschaftlichen Produktion (Futter- und Nahrungsmittel) entzogen. Generell wird durch jeglichen Flächenverlust die Produktionsmöglichkeit der ansässigen Landwirte eingeschränkt und die Konkurrenz um Flächen vergrößert. Summationseffekte von v.a. Siedlungstätigkeit und Straßenbau führen durch eine Verknappung hofnaher, unzerschnittener ertragreicher Grünlandflächen dazu, dass die Produktion zunehmend unwirtschaftlich wird.“ (Vorprüfung des Einzelfalls für den Bebauungsplan „Schöckinger Weg“, S. 10 f (Hervorhebung durch Unterzeichner))</p> <p>Daher liegen erhebliche Umweltauswirkungen vor, die die Anwendung des § 215a BauGB sperren.</p>	<p>hinaus ausreichend Ausweichflächen.</p> <p>Diese Einschätzung deckt sich nicht mit den Ergebnissen der Gutachten und der Vorprüfung. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des § 215a BauGB gegeben sind.</p> <p>Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Eingriffe bleiben kleinräumig und ohne die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.</p> <p>Aus der Stellungnahme sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, aufgrund deren die Einschätzung zu den Umweltauswirkungen der Planung zu ändern wäre. Das Verfahren wird gem. § 215a BauGB fortgesetzt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Selbst wenn man aber die Anwendbarkeit des § 215a BauGB – fälschlicherweise – bejahen würde, so bestehen erhebliche Zweifel daran, dass § 215a BauGB mit dem Unionsrecht vereinbar ist.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde geht davon aus, dass vom Gesetzgeber bei der Aufnahme des § 215a BauGB die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht beachtet wurde.
		<i>Anmerkung: Die in der Originalstellungnahme folgenden Ausführungen zu Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind dem Anhang zu entnehmen!</i>	
	7. Ergebnis	Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Bebauungsplanentwurf nicht als Satzung beschlossen werden kann.	Die Schlussfolgerung/Behauptung wird begründetermaßen nicht geteilt (s. vorangegangene Ausführungen zu den einzelnen vorgerichteten Aspekten).
2.	Privat 1 (Eingang 28.06.2024)		
	Feldhasenpopulation	<p>Unsere Mandanten haben im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mehrfach Feldhasen gesichtet. Somit handelt es sich bei diesem Bereich um den Lebensraum der Feldhasen.</p> <p>Aus den Unterlagen, die im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt worden sind, geht jedoch nicht hervor, dass eine Untersuchung in Bezug auf die Feldhasen vorgenommen worden ist.</p> <p>Das ist aber noch zwingend nachzuholen, da ansonsten zum jetzigen Zeitpunkt das Abwägungsmaterial nicht vollständig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Feldhase gehört weder zu den streng geschützten Arten, die im § 44 Abs 1 BNatSchG geprüft werden müssen (sog. „Strenger Artenschutz“), noch steht er auf der Liste der national (= „besonders“) geschützten Arten, die in der Eingriffsregelung behandelt werden.</p> <p>Prinzipiell besteht wegen dem in manchen Regionen zu beobachtenden Rückgangs der Populationen eine gewisse Verantwortung</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf vom 30.04.2024

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wer- tung
			<p>gegenüber dem Verlust der Lebensräume für die Art. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht jedoch kein Verdacht auf Vorkommen einer sog. „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ des Feldhasen. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich in der Nähe von schützenden Gebüsch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen befindet. Wenn der Hase sich sicher fühlt, sucht er häufig auch die Feldflur zur Nahrungsaufnahme auf. Eine besondere Gefährdung durch den Bebauungsplan besteht für diese mobile und scheue Art jedoch nicht, da er in der Lage ist, den Bereich bei Störung oder Gefahr selbständig zu verlassen. Der Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats liegt auch nicht vor. Aus den genannten Gründen war der Feldhase nicht in die Artenschutzgutachten aufzunehmen und tiefere Untersuchungen nicht erforderlich.</p>

Hemmingen, den 15.11.2024

Anlage:
Stellungnahmen in Original